

AZ: **BSG 2013-11-19**

Beschluss zu BSG 2013-11-19

In dem Verfahren BSG 2013-11-19

— Antragsteller —
gegen
Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch

wegen Antrag auf einstweilige Anordnung bezüglich der Akkreditierung zum Bundesparteitag 2014.1

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 19.12.2013 durch die Richter Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny, Claudia M. Schmidt, Daniela Berger, Markus Gerstel und Benjamin Siggel entschieden:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgelehnt.

I. Sachverhalt

Antragsgegner —

Der Antragsteller hat am 14.11.2013 die Einladung zum 1. Bundesparteitag 2014 am Samstag, den 04.01. 2014 erhalten. Die Einladung enthält den Satz "Bitte beachte, dass du nur stimmberechtigt bist, wenn du alle deine Mitgliedsbeiträge entrichtet hast."

Der Antragsteller sieht durch diese Ankündigung sein Recht an der Teilnahme der Veranstaltung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Bundessatzung gefährdet.

"Die Aus<u>übung des Stimmrechts ist nur mög</u>lich, wenn der Pirat Mitglied des Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitagen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden."

§ 4 Abs. 4 Bundessatzung

Satz 1 erlaube die Ausübung des Stimmrechtes grundsätzlich, insbesondere auf Parteitagen, solange das Mitglied mit Beitragszahlungen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Satz 2 präzisiere dies lediglich insofern, dass nicht nur der jeweils letzte Mitgliedbeitrag geleistet sein müsse, sondern auch alle vorhergehenden. Insbesondere sei Satz 2 keine Einschränkung und keine Aufweichung der in Satz 1 genannten Dreimonatsfrist. Die Fälligkeitseinschränkung des § 5 Abs. 1 Finanzordnung entfalte keine Wirkung, da sie erst deutlich später in der Bundessatzung stehe. Damit sei die Regelung aus § 4 Abs. 4 Satz 1 Bundessatzung eine Stundungsabrede im Sinne des § 311a BGB.

Die Partei könne nach § 271 Abs. 2 BGB nicht vom Mitglied eine Leistung des Mitgliedsbeitrages vor dem 1. Januar verlangen. Der 1. Januar sei ein Feiertag, Überweisungen und selbst Bankeinzüge können teilweise Laufzeiten von bis zu 3 Werktagen haben und die innerparteilichen Verwaltungsprozesse würden ebenfalls Zeit benötigen um den Mitgliedsbeitrag als 'bezahlt' zu vermerken. Daher sei die

-1/5-



AZ: BSG 2013-11-19

Dreimonatsfrist in der Satzung als für diese Prozesse geplante Übergangszeit zu verstehen. Selbst Mieten wären erst zum 3. Werktag fällig.

Da eine Verbuchung aller Mitgliedsbeiträge innerhalb einer Nachtschicht vom 03.01.2014 bis 04.01.2014 zweifelhaft sei, hält der Antragsteller das Ansinnen des Bundesvorstandes für obsolet und nicht praktikabel.

Darüberhinaus stünden Einzüge nach dem Lastschriftverfahren unter dem Vorbehalt des Widerspruchs. In dem Widerspruchszeitraum könne die Lastschrift jederzeit auch ohne Angabe von Gründen mit allen möglichen Rechtsfolgen, inklusive der Anfechtung des Parteitags, widersprochen werden. Schon deshalb sei die Einführung einer Karenzzeit von drei Monaten sinnvoll gewesen.

Die Ausübung des Stimmrechtes könne an die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages geknüpft werden, jedoch müsse dieses verhältnismäßig geschehen.

Der Antragsteller beantragt mittels einstweiliger Anordnung

den Bundesvorstand zu verpflichten, auf dem 1. Bundesparteitag 2014 am 04.01.2014 alle Mitglieder unabhängig vom Zahlstatus des Mitgliedsbeitrag 2014 zu akkreditieren, sofern alle anderen Voraussetzungen für das Mitglied erfüllt sind.

Der Antragsgegner beantragt

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzuweisen.

Auf Parteitagen sei die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden, § 4 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung. Aus der Begründung des Satzungsänderungsantrages, der diesen Satz einfügte, gehe explizit hervor, dass das Stimmrecht auf Bundesparteitagen nur nach vollständiger Zahlung aller Beiträge ausgeübt werden können soll.

Der Bundesverband stelle durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher und garantiere, dass bei Beachtung einfacher Regelungen (Überweisung bis zu einem Stichtag oder Teilnahme am Lastschriftverfahren) die Stimmberechtigung bei der Akkreditierung zum BPT2014.1 korrekt erfasst würde. Die Garantie des Bundesverbandes umfasst bis zum 01.12.2013 eingegangene SEPA-Mandate sowie Zahlungen des Mitgliedsbeitrags bis zum 27.12.2013 auf dem zentralen Beitragskonto.

Die Fälligkeit, insbesondere der Bezug des Antragstellers auf § 271 Abs. 2 BGB sei ohne Belang. Für die Stimmberechtigung auf Bundesparteitagen müsse nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung so oder so der Beitrag gezahlt, und diese Zahlung dem Bund bekannt sein.

Sofern das Mitglied unverschuldet von organisatorischen Versäumnissen seiner Gliederung betroffen sein sollte, könne es den fälligen oder noch nicht in der Bundesbuchhaltung gebuchten Beitrag direkt auf dem Parteitag in bar bezahlen oder die Zahlung geeignet, etwa anhand eines Kontoauszugs, nachweisen. Die Notwendigkeit der Zahlung und gegebenenfalls ihre Erstattung könne im Nachhinein überprüft werden.

-2/5-

¹Der Antragsgegner bezieht sich an dieser Stelle auf htt<mark>p://new</mark>s.piratenpartei.de/showthread.php?tid=401027&pid= 1980532#pid1980532 und http://vorstand.piratenpartei.de/2013/09/29/zentrales-beitragskonto/.



AZ: **BSG 2013-11-19**

Eine Akkreditierung von Personen, denen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung keine Stimmberechtigung zustehe, könne ebenfalls eine erfolgreiche Anfechtung des Bundesparteitags oder seiner Beschlüsse nach sich ziehen. Eine unter Umständen fälschlicherweise doppelt geleistete Beitragszahlung könne nach Überprüfung zurückgezahlt werden, ein BPT aber nicht einfach so wiederholt werden. In der für eine einstweilige Anordnung notwendigen Abwägung wären die Folgen einer unter Umständen fälschlicherweise erhobenen Beitragszahlung weitaus geringer als das Risiko eines komplett annullierten Bundesparteitages.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Anrufung ist teilweise zulässig.

Das Bundesschiedsgericht ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO zuständig. Eine Schlichtung ist nach § 7 Abs. 3 5. Fall SGO nicht erforderlich.

Die Anrufung ist zulässig, soweit sie das Mitgliedschaftsverhältnis des Antragstellers zur Gesamtpartei berührt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 1. Hs SGO), bzw. die ordnungsgemäße Unterscheidung bei der Akkreditierung von stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern und damit die Stimmrechtsgleichheit nach § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG betrifft.

2. Die Anrufung ist nicht begründet.

Es liegt kein Anordnungsanspruch vor.

a. Verhältnis des §§ 4 Abs. 4 Satz 1 zu Satz 2 Bundessatzung

Die Satzungsregelung der §§ 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Bundessatzung widersprechen sich nicht, sondern ergänzen sich (BSG 2012-12-02).

Eine Satzung ist grundsätzlich aus sich selbst heraus, und nicht aufgrund ihrer historischen Entstehungsgeschichte auszulegen.² Bereits aus der Wortwahl der Satzungsbestimmung geht hervor, dass für eine Ausübung des Stimmrechts auf Parteitagen die Voraussetzungen des Satz 1 und die des Satz 2 vorliegen müssen. Satz 1 skizziert dabei die grundlegenden Voraussetzungen für eine innerparteiliche Beteiligung (Mitgliedschaft im jeweiligen Verband, erste Beitragszahlung, kein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten). Satz 2 verschärft dies für Parteitage als besondere Präsenzveranstaltung (vollständige Entrichtung aller Mitgliedsbeiträge).

Diese Re<mark>gelungen gelten für alle Parteitage</mark>. Eine Sonderbeh<mark>andl</mark>ung für Parteitage kurz nach Jahresbegin<mark>n lässt sich aus der Satzung nic</mark>ht begründen.

b. Nichtanwendbarkeit der §§ 311a, 556b Abs. 1 BGB

Eine Stundungsabrede nach § 311a BGB vermag das Bund<mark>essch</mark>iedsgericht in der Satzung oder Finanzordnung nicht zu erkennen.

§ 556b Abs. 1 BGB ist als besondere Mietrechtsvorschrift zur Bestimmung des Stimmrecht von Parteimitgliedern ungeeignet. Eine analoge Anwendung ist nicht begründbar.

-3/5-

²Waldner/Wörle-Himmel, in Sauter/Schweyer/Waldner, D<mark>er einge</mark>tragene Verein, 19. Auflage 2010, Rn 36 m.w.N.



AZ: **BSG 2013-11-19**

c. Verzug

Die Vorschriften der Finanzordnung sind Teil der Satzung, § 9b Abs. 5 Bundessatzung. Als solche werden sie neben der Satzung nach den üblichen juristischen Auslegungsmethoden herangezogen, und nicht aufgrund ihrer Distanz zur Präambel gewichtet.

Ein Mitglied kommt durch Nichtleistung seines Mitgliedsbeitrags am 1. Januar des Beitragsjahres nach §§ 286 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB und § 5 Abs. 1 Finanzordnung in Verzug.

Über die Art der Entrichtung schweigt die Satzung. Der Antragsteller führt nicht aus, mittels welcher Zahlungsart er seinen Mitgliedsbeitrag leisten möchte. Im Folgenden werden daher die drei in der Partei soweit meistverwendeten Arten (Barzahlung, Überweisung und Lastschriftverfahren) betrachtet.

d. Barzahlung

Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben seinen Mitgliedsbeitrag vor Ort am Bundesparteitag zu entrichten. Seine Stimmberechtigung kann in diesem Fall vor Ort ermittelt werden.

Den zahlungswilligen Mitgliedern ist bei Akkreditierung durch die Partei Gelegenheit zu geben ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Da der Antragsteller sich in diesem Fall vor Ort zunächst in Verzug befände, wäre ihm das Risiko zuzurechnen, bis zur vollständigen Zahlung an Teilen der Veranstaltung nicht stimmberechtigt teilnehmen zu können (§ 287 Satz 1 BGB). Eine durch großen Andrang verursachte Wartezeit ist hiervon eingeschlossen, solange durch die Partei keine schuldhafter Annahmeverzug vorliegt.

e. Überweisung

Bei einer Überweisung ist das Leistungsdatum die Gutschrift des Überweisungsbetrages auf dem Gläubigerkonto (EuGH, NJW 2008, 1935, 1936). Unabhängig vom Jahreswechsel und der damit saisonal verbundenen Häufung von Feiertagen und dem entsprechenden zeitweiligen Entfall ehrenamtlicher Buchhaltungskraft ist keine Pflicht zu erkennen dass die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen tagesaktuell in der Mitgliederdatenbank eingetragen werden muss.

Das Vorgehen des Bundesvorstandes, für das von ihm betreute zentrale Beitragskonto eine Zahlungsfrist für den Vorlauf des Bundesparteitages anzukündigen, ist zulässig. Hierdurch wird der Leistungszeitpunkt nicht berührt, insbesondere verlangt die Partei keine frühere Leistung nach § 271 Abs. 2 BGB. Es steht dem Mitglied weiterhin frei seinen Mitgliedsbeitrag (unter Berücksichtigung des § 675s Abs. 1 BGB) rechtzeitig zu überweisen, jedoch muss er dann auf dem Bundesparteitag den rechtzeitigen Eingang nachweisen, wofür nach Aussage des Bundesvorstandes³ ein Zahlungsnachweis genügt. Der vom Bundesvorstand kommunizierte Zeitraum für die parteiinterne Bearbeitung von Überweisungen von 5 Werktagen (28.12.2013 bis 03.01.2014 eingeschlossen) wäre auch unterjährig angemessen.

³http://vorstand.piratenpartei.de/2013/09/29/zentrales-beitragsk<mark>onto/</mark>



AZ: BSG 2013-11-19

f. Lastschrift

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH gilt die Zahlung im deutschen Einzugsermächtigungsverfahren erst dann als bewirkt, wenn der Einzug gegenüber der Bank des Schuldners genehmigt wurde, oder die Widerspruchsfrist verstrichen ist.⁴

Zur Feststellung der Stimmberechtigung des Mitglieds führt die strikte Anwendung der Genehmigungstheorie jedoch zur Folge, dass das betroffene Mitglied bis zum Erfüllungsdatum, welches bis zu viereinhalb Monate nach Buchungsdatum liegen kann⁵, als nicht stimmberechtigt betrachtet werden dürfte. Eine Lastschrift zu einem früheren Zeitpunkt kann jedoch, wie der Antragsteller richtig ausführt, ohne gesonderte Abrede gegen § 271 Abs. 2 BGB verstoßen.

Da die Zahlung durch Lastschrift jedoch überhaupt nur dann in Frage kommt, wenn diese Zahlungsart auch von der zuständigen Gliederung angeboten wird, würde durch den folgenden Verlust der Stimmberechtigung für das erste Jahresdrittel das Mitglied deutlich in seinen Mitgliedsrechten verletzt.

Die Partei ist daher bei Anwendung des deutschen Einzugsermächtigungsverfahrens verpflichtet ab Einzugsdatum die Leistung widerleglich zu vermuten. Diese Leistungsvermutung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Schicksal des Einzugs endgültig geklärt ist, also zum Erfüllungszeitpunkt, zum Widerspruchszeitpunkt oder beim sonstigen Scheitern des Einzugs. Während des Bestehens der Leistungsvermutung ist das Mitglied, solange keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen, als stimmberechtigt zu behandeln.

Durch die Leistungsvermutung ist nun, wie vom Antragsteller vorgetragen, das Szenario denkbar, dass ein Mitglied stimmberechtigt an einer Veranstaltung teilnimmt, und anschließend dem Einzug widerspricht. Dies ist für die Veranstaltung allerdings unschädlich. Jedes Mitglied hat nach § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG ein Recht darauf, dass Parteitagsergebnisse nicht durch nicht-stimmberechtigte Personen verfälscht werden (BSG 2013-05-06-2). Ausschlaggebend ist aber die Stimmberechtigung, soweit sie zum Zeitpunkt der Veranstaltung feststellbar war. Eine Anfechtbarkeit ergibt sich nicht durch die bloße Möglichkeit eines späteren, auch ggf. rückwirkenden Entfalls der Stimmberechtigung. Auch durch die Ausübung von Gestaltungsrechten wie der Anfechtung kann die der Erfüllung zu Grunde liegende Willenserklärung mit ex tunc Wirkung entfallen.⁶

Der vom Antragsteller erwähnte, unbegründete Widerspruch gegen den Lastschrifteinzug ist, darüberhinaus eine missbräuchliche Schädigung der Partei, sofern, wäre statt Lastschrift eine Überweisung durchgeführt worden, diese Überweisung nicht mehr rückgängig zu machen gewesen wäre.⁷

Für eine SEPA-Basislastschrift ergibt im Ergebnis nichts anderes.8

-5/5-

⁴Genehmigungstheorie; Olzen, in: Staudinger, BGB - Neubearbei<mark>tung 2</mark>011, Vorbemerkungen zu §§ 362ff Rn. 66ff; Ellenberger, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Auflage 2011, § 57 Rn. 14; BGH, NJW 2010, 3517, 3518 jeweils m.w.N.

⁵Ellenberger, Rn. 69.

⁶Olzen, Rn. 76.

⁷Oechsler, in: Staudinger, BGB - Neubearbeitung 2011, § 826 Rnrn. 255f.

⁸Die Frist beträgt in diesem Fall acht Wochen statt vi<mark>ereinha</mark>lb Monate (Ellenberger, Rn. 49).